

pag. 56, col. 2.) — Il résulte en outre de la discussion qui eut lieu au sein du même corps, le 10 Mai 1880, à propos de pétitions sur cette matière, que tel est bien le sens que le législateur a voulu donner à la loi. « La loi de Mai 1878, dit » textuellement le rapporteur, n'avait en vue que le colpor- » teurs dans le sens strict du mot et non ce genre de colpor- » teurs, non moins nombreux, qui vont de maison en mai- » son faire offre de marchandises avec ou sans échantil- » lons. »

Le Conseil d'Etat a, il est vrai, dans les arrêtés de 1879 et de 1882, assimilé la prise de commandes au colportage; ces arrêtés ne sont toutefois pas en question dans l'espèce puisque les Tribunaux de Fribourg ont expressément déclaré qu'ils basaient leur jugement sur l'art. 2, litt. a, de la loi de 1878. En appliquant cette disposition légale, laquelle n'a jamais été abrogée, dans un sens diamétralement opposé à sa lettre et à son esprit, et en condamnant le recourant pour colportage non autorisé, alors que la loi ne considère point comme colportage les actes auxquels le sieur Lang s'est livré, les dits Tribunaux ont arbitrairement méconnu le principe proclamé à l'art. 4 de la constitution fédérale; l'arrêt dont est recours ne saurait dès lors subsister.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est fondé. En conséquence, l'arrêt du 28 Mars 1883, par lequel la Cour de cassation de Fribourg, en confirmation du jugement du Tribunal correctionnel du Lac du 2 Février précédent, a condamné le sieur Paul Lang à 20 fr. d'amende, au payement d'une patente et aux frais, est déclaré nul et de nul effet.

**III. Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Steuern zu Kultuszwecken.**

Liberté de conscience et de croyance.

**Impôts dont le produit est affecté aux frais
du culte.**

63. Urtheil vom 10. November 1883
in Sachen Weder.

A. Die Ortsgemeinde Diepoldsau, Kantons St. Gallen, besitzt ein in Liegenschaften bestehendes Genossengut, welches im Staatssteuerregister des Kantons St. Gallen zu 464,000 Fr. gewerthet ist. Dieses Genossengut wird durch periodische Vertheilungen in gleichen Nutzungstheilen (gegenwärtig 233) den berechtigten Genossenbürgern zur Nutzung zugewiesen. Nach Art. 19 des st. gallischen Gesetzes betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 17. November 1858 ist das steuerbare Vermögen der Ortsgemeinden, und zwar nach dem Staatssteuerregister „an die Kirch- und Schulgenossenschaften ihrer Konfession“ steuerpflichtig. In Diepoldsau nun besteht sowohl eine evangelische als eine katholische Kirchgemeinde und es theilen sich dieselben hergebrachtermaßen in die Besteuerung des Ortsgemeindevermögens in der Weise, daß die katholische Kirchgemeinde die auf die Nutzungsantheile der katholischen, die evangelische Kirchgemeinde die auf die Nutzungsantheile der akatholischen Genossenbürger entfallenden Steuerbeträgnisse bezieht, und zwar wird die Steuer nicht von der Ortsgemeinde, sondern von den einzelnen nutzungsberechtigten Genossenbürgern, denen die Steuerentrichtung durch die Ortsgemeinde überbunden wird, erhoben.

B. Dem Rekurrenten Sebastian Weder in Diepoldsau ist als Genossenbürger von Diepoldsau bei der letzten periodischen Vertheilung von 1876 ein Genossengutsantheil (im Steuer- schätzungswerte von 2000 Fr.) zu Nutzung zugewiesen worden.

Derselbe hat im Jahre 1874 den Austritt aus der evangelischen Kirchgemeinde Diepoldsau erklärt, um sich zunächst (schon im Jahre 1872) der Methodistengemeinde in Rheineck, später der Baptistengemeinde in St. Gallen anzuschließen. Schon im Jahre 1882 weigerte sich derselbe, das auf seinen Genossengutzantheil entfallende Steuerbetrofnis für die Jahre 1879 und 1880 an die evangelische Kirchgemeinde Diepoldsau zu bezahlen, und es entstand darüber ein Prozeß vor den zuständigen Gerichten des Kantons St. Gallen. Dieser Prozeß wurde durch eine Erklärung des Rekurrenten vom 15. Mai 1882 erledigt, wodurch derselbe die „Bezahlung der rückständigen Kirchensteuer von 1879 und „1880 sammt Verzugszins, wie auch Entrichtung der jährlichen „Kirchensteuer vom Gemeindegut für die Folge,“ versprach und die erlaufenen Kosten übernahm. Er bezahlte auch wirklich auf angehobene Betreibung die betreffenden Beträge.

C. Mit Beschwerdeschrift vom 2. Juni 1883 stellt nun aber derselbe beim Bundesgerichte den Antrag, dasselbe möchte entscheiden, daß die evangelische Kirche in Diepoldsau kein Recht habe, Kirchensteuern von ihm zu verlangen, indem er ausführt: Das Gemeindegut, welches er im Besitze habe, sei durchaus nicht Kirchengut; er sei bereit, Steuern an die Ortsgemeinde, nicht aber solche an die evangelische Kirchgemeinde zu bezahlen. Denn letzterer gehöre er nicht an und sei daher nach Art. 49 der Bundesverfassung auch nicht verpflichtet, an dieselbe Steuern zu bezahlen.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die reformirte Kirchgemeinde Diepoldsau, unter Darlegung des Sachverhaltes, in rechtlicher Beziehung geltend: Sie verlange vom Rekurrenten in seinem eigenen Namen gar keine Kirchensteuern; die kirchliche Steuerpflicht laste vielmehr auf der Ortsgemeinde als solcher, als rein ökonomischer Korporation; die Besteuerung dieser Korporation zu kirchlichen Zwecken aber sei, wie geseglich begründet, so auch verfassungsmäßig statthaft. Denn von einer Verletzung der Gewissensfreiheit könne bei Besteuerung einer solchen ökonomischen Genossenschaft, die ja gar keine Konfession habe, offenbar nicht die Rede sein. Allerdings bezahle nun die Ortsgemeinde die ihr auferlegte Steuer nicht

selbst, sondern überbinde deren Bezahlung den einzelnen Nutznießern am Genossengut und weise die Kirchgemeinde auf diese an. Allein dies enthalte einfach die Auflage einer privatrechtlichen Last auf die Genossennutzung, wie sie vom Eigenthümer am Genossengute, der Ortsgemeinde, angeordnet werden könne. Der einzelne Nutznießer könne sich über eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenso wenig beklagen, als etwa der Pächter, dem vertraglich die Bezahlung von Steuern an eine Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, überbunden werde. Das Rechtsverhältniß zwischen der Kirchgemeinde und dem Rekurrenten sei also kein direktes, öffentlich-rechtliches, sondern ein lediglich auf Anweisung der Ortsgemeinde, an deren Stelle die Kirchgemeinde mit ihrer Steuerforderung trete, beruhendes privatrechtliches. Der Rekurrent selbst habe diesen Standpunkt durch den privatrechtlichen Akt vom 15. Mai 1882 anerkannt, da er durch diesen ausdrücklich die Fortentrichtung des auf seinen Gemeindegutsantheil fallenden Steuerbetriffnisses auch für die Folge verspreche. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent hat eine bestimmte Verfügung, durch welche er seit der Bezahlung der Steuerbetriffnisse für 1879 und 1880, in Betreff welcher selbstverständlich eine Beschwerde nicht mehr zulässig ist, von Neuem zu Bezahlung eines Steuerbetriffnisses für die evangelische Kirchgemeinde Diepoldsau angehalten würde, nicht namhaft gemacht. Es könnte daher die Beschwerde schon aus diesem Grunde verworfen werden. Da indeß die evangelische Kirchgemeinde Diepoldsau offenbar damit einverstanden ist, daß die durch die Beschwerde gestellte grundsätzliche Frage, ob Rekurrent überhaupt in Zukunft zur Bezahlung der fraglichen Steuerbetriffnisse angehalten werden könne, vom Bundesgerichte schon jetzt entschieden werde, so steht nichts entgegen, auf eine materielle Prüfung und Entscheidung dieser Frage einzutreten.

2. In grundsätzlicher Beziehung muß nun aber im Wesentlichen durchaus den Ausführungen der Rekursbeflagten beigegeben und somit die Beschwerde als unbegründet abgewiesen

werden. Denn: Als Subjekt und Objekt der kirchlichen Besteuerung erscheinen nicht der Rekurrent und sein Vermögen, sondern vielmehr die Ortsgemeinde Diepoldsau und deren Vermögen. Der Rekurrent wird nicht in eigenem Namen für seine Person oder sein Vermögen zur kirchlichen Steuer herangezogen, sondern als Stellvertreter der Ortsgemeinde Diepoldsau, d. h. er hat die streitigen Steuerbeträgnisse nicht aus seinem Vermögen und auf seine Rechnung, sondern aus dem Vermögen und auf Rechnung der Ortsgemeinde Diepoldsau zu bezahlen. Diese letztere hat ihm die Steuerentrichtung als eine mit der genossenschaftlichen Nutzung verbundene Last überbunden und Rekurrent hat diese Last mit der Annahme seiner Genossennutzung, deren Werth eben durch die darauf ruhende Last gemindert wird, übernommen. Von einer Verletzung des Art. 49, Lemma 6 der Bundesverfassung könnte daher in casu nur dann gesprochen werden, wenn die Besteuerung der Ortsgemeinde Diepoldsau zu kirchlichen Zwecken der evangelischen Kirchgemeinde mit dem in der erwähnten Verfassungsbestimmung niedergelegten Grundsatz unvereinbar wäre. Dies ist aber, abgesehen davon, daß die Ortsgemeinde Diepoldsau ihrerseits sich gegen fragliche Besteuerung gar nicht beschwert, nicht der Fall. Denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe Entscheid in Sachen Leihkasse Agerithal vom 16. November 1878) können sich juristische Personen, welche als bloß ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf den Grundsatz des Art. 49, Absatz 6 der Bundesverfassung, welcher lediglich als ein Folgesatz aus dem Principe der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheint, überhaupt nicht berufen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.

Contestations de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés religieuses existantes.

64. Urtheil vom 27. Oktober 1883
in Sachen Bondo.

A. Die zur „evangelisch-rhätischen“ Kirche des Kantons Graubünden gehörige Kirchengemeinde Bondo hatte den G. Martinelli aus Italien, ehemaligen katholischen Pfarrer, Dr. der Theologie, und zuletzt Methodisteprediger in Italien, zu ihrem Pfarrer gewählt. Da Dr. Martinelli den gesetzlich geforderten Ausweis über eine bestandene Maturitätsprüfung nicht leisten konnte, so wurde ihm von der kantonalen Kirchenbehörde von Graubünden die Zulassung zum theologischen Examen und folgegемäß zum kantonalen Kirchendienste verweigert, und es eröffnete der kantonale evangelische Kirchenrath der Kirchengemeinde Bondo, daß, so lange Dr. Martinelli nicht wählbar sei, die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht zu seinen Gunsten verwendet werden dürfen. Da der Vorstand der Kirchengemeinde Bondo daraufhin, am 15. Juli 1882, beschloß, es solle Dr. Martinelli in seinen Funktionen fortfahren, auch dem Kirchenrathe die Berechtigung zur Verfügung über das Gemeindefirchengut und dessen Ertrag bestritt, so wandte sich der Kirchenrath beschwerend an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden mit dem Begehren, dieser möchte die Kirchengemeinde von Bondo zwingen, sich bei der Wahl des Pfarrers und in Bezug auf die Verwendung des Kirchenvermögens an die vom Gesetze vorgeschriebenen Normen zu halten.

B. Als die Kirchengemeinde aufgefordert wurde, sich über diese Beschwerde vernehmen zu lassen, sagte sie am 31. August 1882